

Stand der Klärungen zur Frage Beginn/ Ende der Abfalleigenschaft

Zukünftige Entwicklungen im Kontext der Abfallrahmenrichtlinie

MR Dr. Andreas Jaron, BMU

Gliederung



Problemlage



Abfallrahmenrichtlinie



Rechtsfolgen



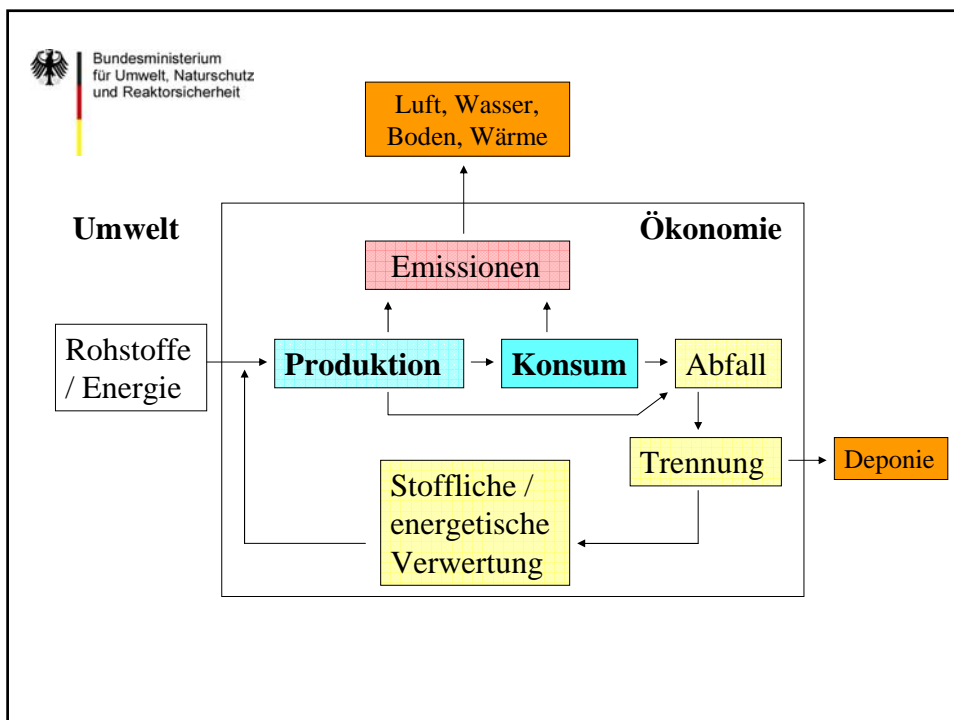
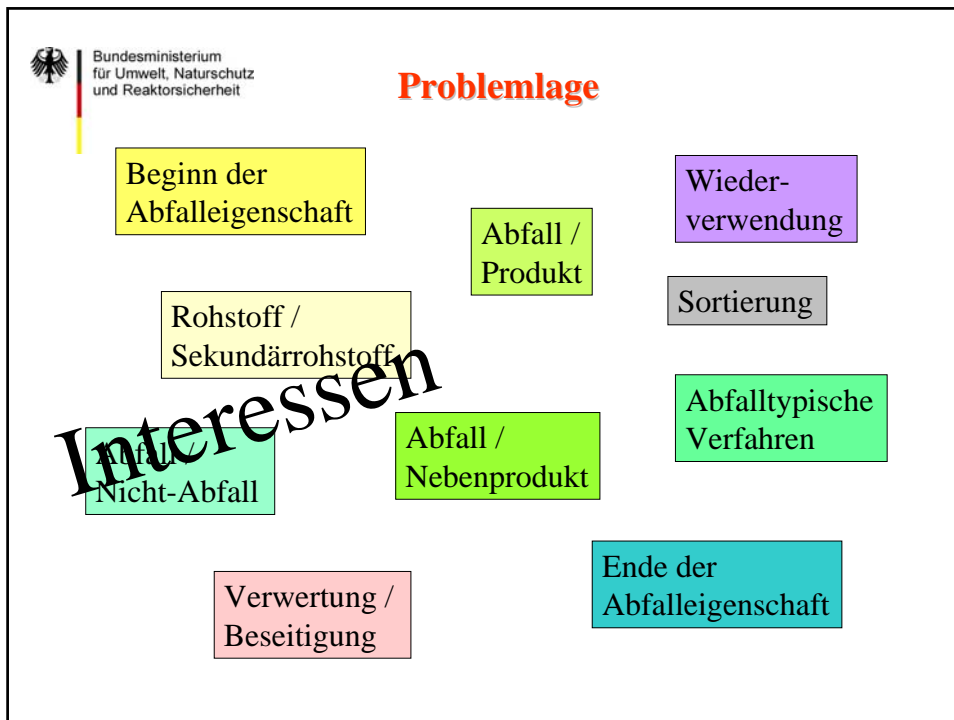
Fälle

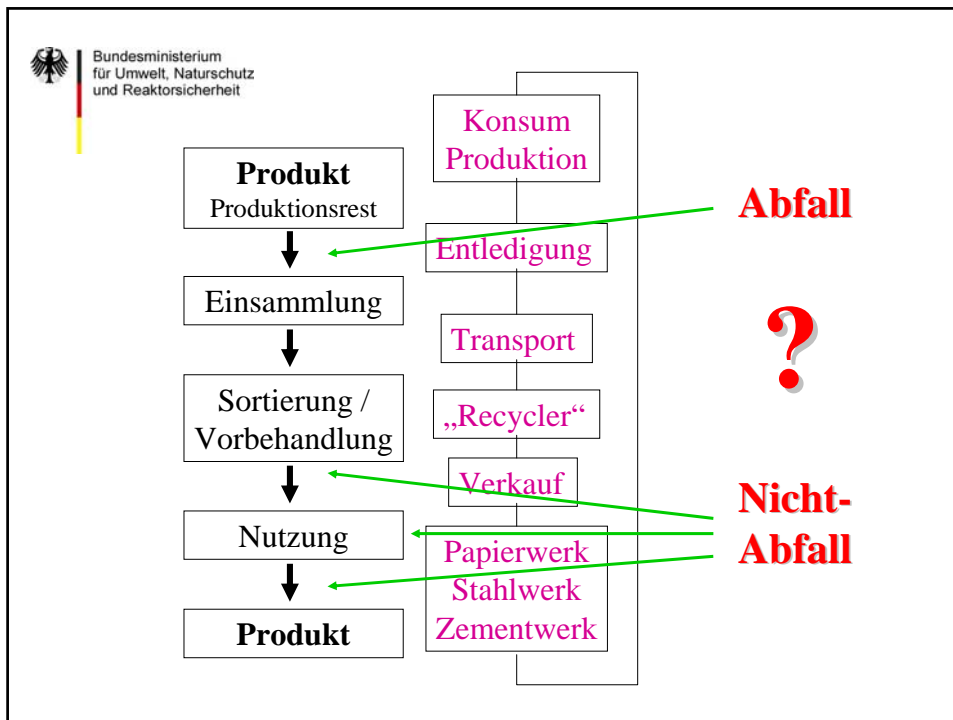


Historie



Aufträge





Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Rechtsfolgen

Wenn Abfall, dann

Abfallrecht:

Grundsätze, Pflichten, Anforderungen, Verantwortungen, Genehmigungen, Beschränkungen, Grenzwerte, Abfallhierarchie, **KEIN REACH**

Verbringungsrecht:

Anforderungen, Notifizierung, Beschränkungen, Entsorgungsautarkie, Standardvergleich

Stigmatisierung:

Akzeptanz, Vertragsbedingungen, Handlungseinschränkungen

Warum die Diskussion ?

- Handelsbehinderung (Stigmatisierung ...)
- Vermeidung von Genehmigungserfordernissen (Bürokratie)
- Ökodumping (low standards im Ausland)
- Rohstoffsicherung (Wertstoffe im Land halten)
- Vermeidung von REACH-Anforderungen

Recycler/Handel
(national/international)

Nutzer der
Sekundärrohstoffe

„Staat“

Umwelt-
gruppen

Historie

- 1972 Erstes Abfallgesetz in Deutschland
- 1975 EG-Abfallrahmenrichtlinie
- 1986 Zweites Abfallgesetz
- 1993/94 Erarbeitung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- 1996 Inkrafttreten des KrWG
- 1997 gemeinsames Umsetzungspapier zur Umsetzung
- 1998 gemeinsames Umsetzungspapier / „Fall-Gruppe“
- 1999 – 2004 Fünf Workshops MS und Kommission
- Dezember 2005 KOM-Vorschlag zur Novelle ARRL

Beschwerden der Wirtschaft



Ratsarbeitsgruppe



Abfallrahmenrichtlinie (ARRL)

- Vorschlag der Kommission: Dezember 2005
- Österreichische (I/2006), Finnische (II/2006) Präsidentschaft
- Deutsche Präsidentschaft (I/2007): Politische Einigung (Juni 2007)
- Europäisches Parlament, Ende 1. Lesung: Februar 2008
- Trilog (Rat, EP, KOM): Einigung 18. Juni 2008
- Sprachjuristische Prüfung: August, September 2008
- Formale Zustimmung Rat: 20. Oktober 2008
- Veröffentlichung: 22. November 2008
- Inkrafttreten: 20 Tage danach (12. Dezember 2008)
- **Zwei Jahre Umsetzungsfrist (bis 12/2010)**



Abfallrahmenrichtlinie (ARRL)

Von 1975, geändert 1991, Novelle 2006-2008

„Grundgesetz“ des europäischen Abfallrechts

- **Abfalldefinition**
- **Abfallhierarchie**
- **Grundpflichten**



Abfallbegriff

Art. 3 Nr. 1 - Begriffsbestimmung Abfall:

- Jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- umfasst Abfälle zur Verwertung und Beseitigung
- deklaratorischer Anhang I gestrichen
- Anwendungsausschluss für unbewegliche Sachen



Nebenprodukte

Artikel 5 Abs. 1:

Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 gelten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) es ist **sicher**, dass der Stoff oder Gegenstand weiter **verwendet** wird,
- b) der Stoff oder Gegenstand kann direkt **ohne weitere Verarbeitung**, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,
- c) der Stoff oder Gegenstand wird als **integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses** erzeugt und
- d) die weitere Verwendung ist **rechtmäßig**, d.h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.



Nebenprodukte

Artikel 5 Abs. 2:

Auf der Grundlage der Voraussetzungen nach Absatz 1 können Maßnahmen getroffen werden, um die **Kriterien zu bestimmen**, nach denen **bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt** und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 anzusehen sind. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie in Form einer Ergänzung bewirken, werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten **Regelungsverfahren mit Kontrolle** erlassen.



Nebenprodukte

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte vom 12.3. 2007 KOM (2007)59 endgültig/2

Mögliche Beispiele für Nebenprodukte:

- Petrolkoks bei der Erdölraffination
- Hochofenschlacke
- Nebenerzeugnisse der Lebensmittel- und Getränkeindustrie als Tierfutter
- REA-Gips für die Herstellung von Bauprodukten (Bauplatten)
- Holzabfälle von unbehandeltem Holz in Sägewerken zur Herstellung von Holzprodukten (z. B. Spanplatten) oder Papierherstellung
- Überschuss-Materialien, die im Hauptproduktionsprozess oder in einem anderen integrierten Produktionsverfahren wiederverwendet werden.



Ende der Abfalleigenschaft

ARRL Artikel 6 Abs.1:

Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für einen **bestimmten Zweck verwendet**;
- b) es besteht ein **Markt** für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen **Anforderungen** für den bestimmten Zweck gemäß Buchstabe a und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt **nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen**.

Die Kriterien enthalten erforderlichenfalls **Grenzwerte** für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstandes Rechnung.



Ende der Abfalleigenschaft

ARRL Artikel 6 Abs. 2:

Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung, die die Annahme dieser **Kriterien** und die **Festlegung der Abfälle** betreffen, werden gemäß Artikel 39 Absatz 2 nach dem **Regelungsverfahren** mit Kontrolle erlassen. Spezielle Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sind unter anderem mindestens für **körniges Gesteinsmaterial, Papier, Glas, Metall, Reifen und Textilien** in Betracht zu ziehen.



Artikel 5 | Artikel 6 Nebenprodukte | Ende der Abfalleigenschaft

1. Sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird , (technisch und rechtlich geeignet).
2. Es ist ein Markt vorhanden (positiver Preis).
3. Verwendung ohne weitere Verarbeitung.
4. Erzeugung des Nebenproduktes als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses.
5. Rechtmäßige Verwendung, d.h. erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.



Ende der Abfalleigenschaft

Vorbereitung der Kommissionsvorschläge durch Studie des Joint Research Center (JRC), Sevilla, „End of Waste Criteria“ mit 3 Fallstudien

- **Kompost**
- **körniges Gesteinsmaterial**
- **Metallschrotte**

Studie dient der Methodikentwicklung, hat allgemeine Regelungsvorschläge, entwickelt aber keine Grenzwerte.



Ende der Abfalleigenschaft

- Bis zur Festlegung von EU-Kriterien können Mitgliedstaaten **im Einzelfall** unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung über das Ende der Abfalleigenschaft entscheiden, Notifizierungspflicht ist zu beachten.

Beispiele in D:

- 4 Bundesländer erkennen **Recyclingbaustoffe** nach der Aufbereitung als Produkt an, Bedingungen:
 - definierte geringe Schadstoffbelastung
 - den Baunormen entsprechend
 - Güteüberwachung
 - positiver Marktpreis
- **Umweltstandards sind zur Zeit unklar.**
- Begründung **AltholzV**: Aufbereitete Holzschnitzel, die bestimmte Schadstoffgehalte nicht überschreiten, sind Produkt
- **Altpapier** – Vereinbarungen: Nach Sortierung verliert Altpapier die Abfalleigenschaft, wenn es der Altpapiersortenliste entspricht

Beispielfälle

Altpapier (Art. 6)

Metalle (Art. 6)

Hochfenschlacke (ErwG)

- Bau- und Abbruchabfall (ErwG)
- bestimmte Aschen und Schlacken (ErwG)
- Körniges Gesteinsmaterial (aggregates) (Art. 6)
- Reifen (Art. 6)
- Textilien (Art. 6)
- Kompost (ErwG)
- Glas (Art. 6)
- Altholz
- Ersatzbrennstoff
- Kunststoff

Altpapier



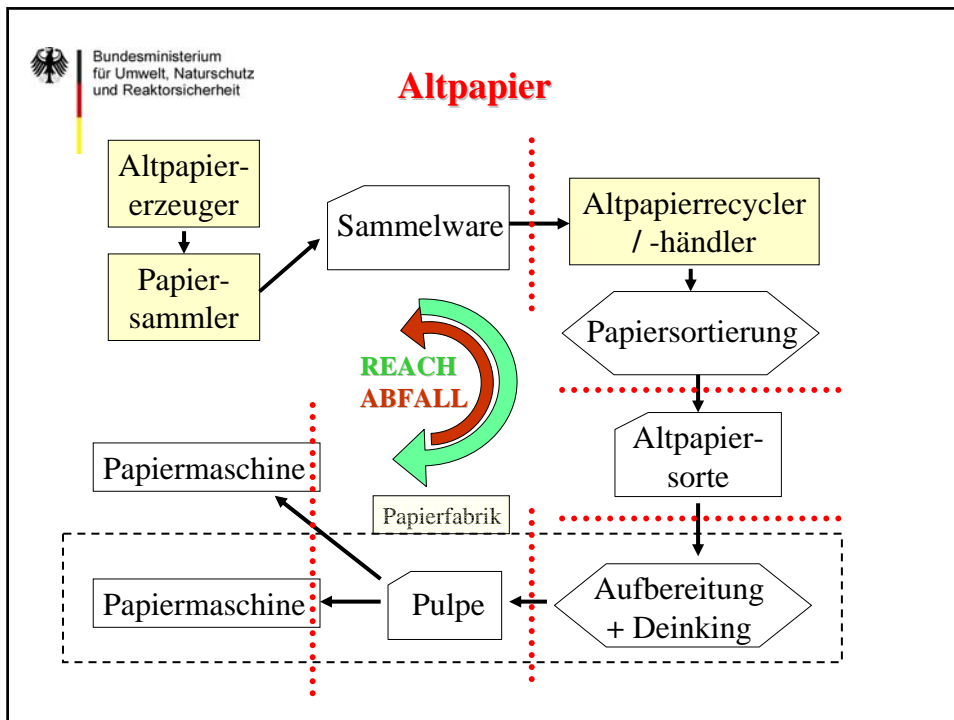
Altpapier

Liste der europäischen (CEPI/B.I.R.)
Standardsorten und ihre Qualitäten
Juli 2000



Pulpe





Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Altpapier

Liste der europäischen (CEPI/B.I.R.) Standardsorten und ihre Qualitäten

Altpapier ist in folgende Sorten eingeteilt:

- Gruppe 1: Untere Sorten
- Gruppe 2: Mittlere Sorten
- Gruppe 3: Bessere Sorten
- Gruppe 4: Krafthaltige Sorten
- Gruppe 5: Sondersorten

Unerwünschte Stoffe:

- ★ Papierfremde Bestandteile
 - Metall
 - Plastik
 - Glas
 - Textilien
 - Holz
 - Sand und Baustoffe
 - Synthetische Materialien
 - Synthetische Papiere
- ★ Nicht für das Recycling geeignete Papiere und Pappen

?

Abfall-sorten



Altpapiersorten: Abfall nach Sortierung (2000)

1.01 Unsortiertes gemischtes Altpapier, unerwünschte Stoffe entfernt

Eine Mischung verschiedener Papier- und Pappesorten ohne Begrenzung der Anteile an kurzfasrigem Material.

1.05 Alte Wellpappe-Verpackungen

Gebrauchte Verpackungen und Bogen aus Wellpappe verschiedener Qualitäten.

2.09 Selbstdurchschreibepapiere / Selbstdurchschreibende Papiere.

2.10 Gebleichter, PE-beschichteter Karton, holzfrei

PE-beschichteter Karton, gebleicht, holzfrei, von Kartonherstellern und –verarbeitern.

2.11 Anderer PE-beschichteter Karton

Ungebleichter Karton und ungebleichtes Papier von Kartonherstellern und –verarbeitern ist zugelassen.

4.04.01 Gebrauchte Kraftpapiersäcke mit kunststoffbeschichteten Papieren

Saubere, gebrauchte Kraftpapiersäcke, nassfest und nicht nassfest, Kunststoffbeschichtete Papiere sind zugelassen.

4.05.01 Unbenutzte Kraftpapiersäcke mit kunststoffbeschichteten Papieren

Unbenutzte Kraftpapiersäcke, nassfest oder nicht nassfest, Kunststoff-beschichtete Papiere sind zugelassen.

5.01 Altpapier, gemischt

Unsortiertes Altpapier, getrennt von anderen Materialien gesammelt.

5.02 Verpackungen, gemischt

Eine Mischung von unterschiedlichen Arten von gebrauchten Papier- und Pappenverpackungen, frei von Zeitungen und Illustrierten.

5.03 Getränkekartonverpackungen

Gebrauchte Getränkekartonverpackungen, einschließlich Kunststoff-beschichtete Getränkekartonverpackungen (mit oder ohne Aluminium-Anteil), die mindestens 50 % Gewichtsanteile an Fasern beinhalten, Rest Aluminium oder Beschichtungen.

5.04 Kraftpackpapier

Gebrauchtes Kraftpackpapier mit Kunststoff-Einlagen, -besprüht oder –beschichtet. Ohne Bitumen- oder Wachsbeschichtungen.

5.05 Nassetiketten

Gebrauchte, feuchte Etiketten aus nassfestem Papier, maximal 1 % Glas zugelassen und höchstens 50 % Feuchtegehalt, ohne andere unerwünschte Stoffe.

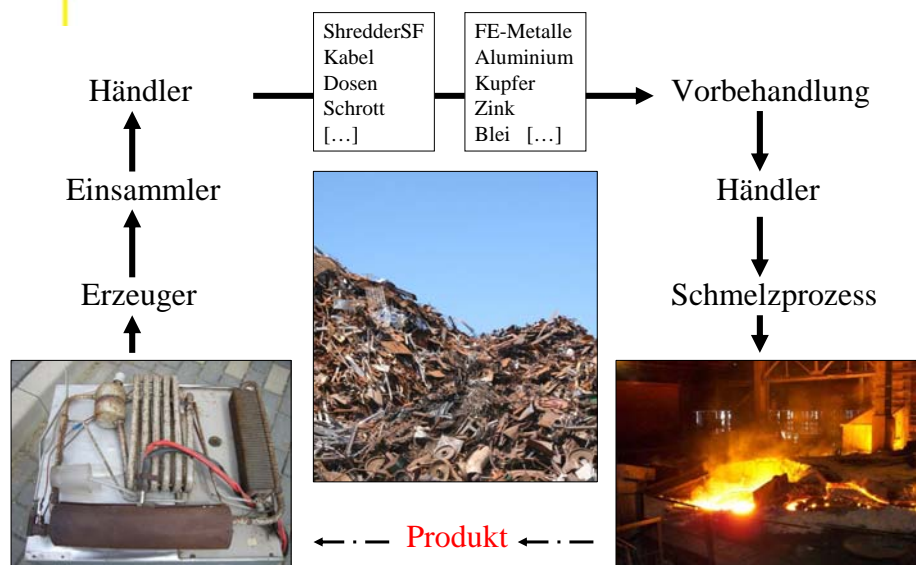
5.06 Nassfeste weiße holzfreie Papiere, unbedruckt

5.07 Nassfeste weiße holzfreie Papiere, bedruckt.

14 von 66



Metall-Schrott





Metall-Schrott

Zwei mögliche Entscheidungsansätze:

„Mayer-Parry-Ansatz“

Solange abfall-typische
Schad- und Störstoffe vor-
handen sind → Abfall

Ergebnis:

Ohne Vorbehandlung, die
Schad- und Störstoffe wei-
testgehend entfernt, kann
Abfalleigenschaft nicht
enden (→ Schmelze)



„Enforcement-Ansatz“

Wenn das Abfallrecht keine
Schutzwirkung entfaltet,
kann Abfalleigenschaft
vorzeitig enden

Ergebnis:

Abfalleigenschaft kann bei
„sauberen“ Metallen enden,
wenn umweltgerechtes Ein-
schmelzen garantiert ist



Metall-Schrott

Enforcement-Ansatz bedeutet:

- Keine gefährlichen Anhaftungen
- Keine flüssigen Bestandteile
- Kein Export in Staaten mit low-standard-Anlagen
- Europäische Sortenlisten, die Schad- und Störstoffe definieren, qualifizieren und quantifizieren
- Keine davon abweichenden „bilateralen“ Spezifikationen
- Einhellige Positionierung der Industrie



Hochofenschlacke

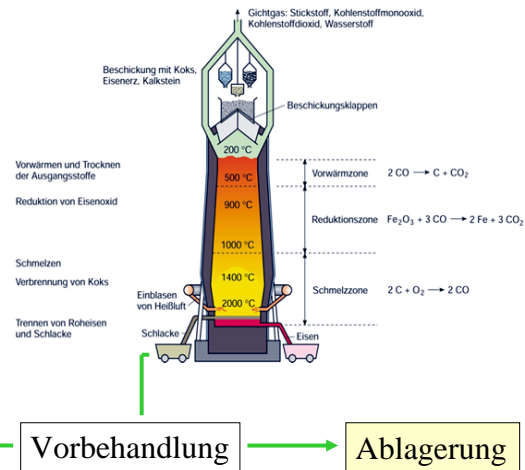
Hüttensand
(granulierter Zuschlag zum
Zement)

Mineralische Düngemittel

Schlackenschotter,
Schlackenbrechsand,
Schlackensplitt und
Baggerschlacke

Schlacke

„Eisensilikat“



Hochofenschlacke

Nebenprodukt-Eigenschaft verlangt:

- Der industrielle Entstehungsprozess führt zu homogenen (definierten) Nebenprodukten („Einstellen der Schlackequalität“)
- Verwendung sichergestellt
- Keine weitere Verarbeitung vor dem Einsatz notwendig
- Positiver Marktwert
- Bestandteile sind definiert und bekannt, so dass einschlägige Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen kontrollierbar eingehalten werden können



Aufträge

Kommission \rightleftharpoons Ausschuß

Abfallgruppen, Methode, Verfahren, technische Kriterien

BMU / UBA

KrWG, Anhörungen, technisch-politische Expertise

Wirtschaftsverbände

- Interessen klären (Entsorger, Handel, Recycler, Produzenten)
- Sorten definieren und qualifizieren (Schad- und Störstoffe)
- Gemeinsame Position vorlegen (national - EG, Endpunkt)



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**

www.bmu.de

www.retech-germany.net

